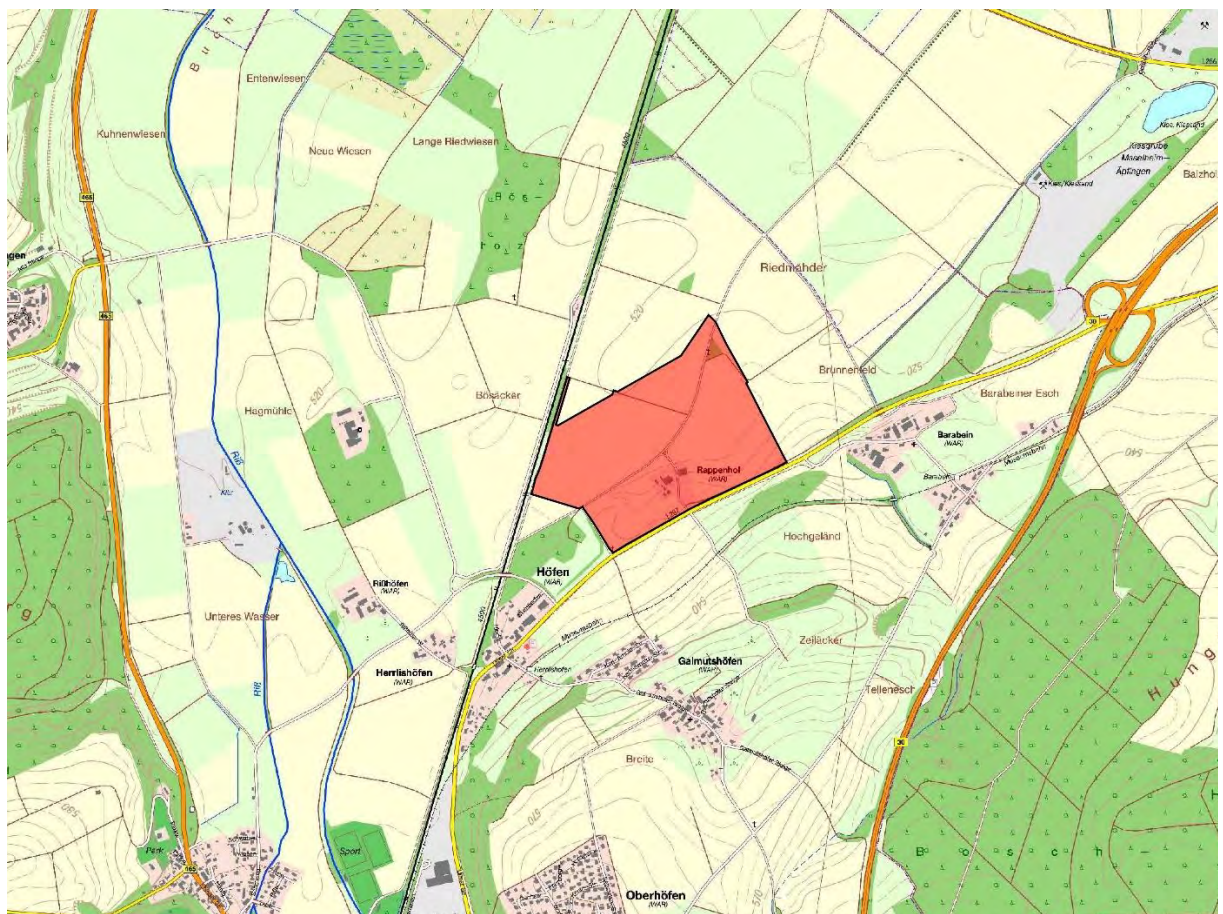


Zweckverband Interkommunales Industriegebiet Rißtal

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA1"

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Entwurf | Stand: 21.02.2022



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA1"
Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Entwurf | Stand: 21.02.2022

AUFTRAGGEBER

**Martin Königsdorfer - Dipl. Bio-
logeZweckverband Interkommunales
Industriegebiet Rißtal**
Alte Biberacher Straße 13
88447 Warthausen



Telefon: 07351 / 5093-0
Telefax: 07351 / 5093-23
E-Mail: info@igi-risstal.info
Web: <https://igi-risstal.info>

Vertreten durch: Vorsitzender Bgm. Mario Glaser

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 20
87700 Memmingen
Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Memmingen, 21.02.2022

Martin Königsdorfer
Dipl. Biologe

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabestellung	4
1.2	Datengrundlagen	6
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	6
2	Wirkungen des Vorhabens	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	7
2.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1	Pflanzenarten	11
4.1.2	Säugetiere	11
4.1.3	Amphibien und Reptilien	13
4.1.4	Sonstige Arten	13
4.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten	13
5	Gutachterliches Fazit	15
6	Literatur, Gesetze und Richtlinien	16
7	Anlagen	19
7.1	Übersichtskarte Artenschutz (Entwurf)	19
7.2	Formblatt – Feldlerche und Wiesenschafstelze	19
7.3	Formblatt – Goldammer	19
7.4	Formblatt – Zauneidechse	19
7.5	Formblatt – Fledermäuse	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Entwurf Bebauungsplan (Stand 24.02.2021)	4
---	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabestellung

Die Stadt Biberach an der Riß zählt zu den wirtschaftsstärksten Kommunen in der Planungsregion Donau-Iller und hat einem hohen Bedarf an Industrie- bzw. Gewerbeflächen zur Deckung des Entwicklungsbedarfes bereits ansässiger Unternehmen. Aktuell besteht dringender Bedarf an einer Vergrößerung der Produktions- und Firmenflächen der Firma Handtmann und der Firma Liebherr. Eine Variantenstudie (LARS CONSULT 2017) bewertete den geplanten Standort regionalplanerisch als einen der am besten geeigneten für ein interkommunales Industriegebiet. Der Zweckverband IGI Rißtal plant in Kooperation mit der Firma Handtmann die Errichtung des Interkommunalen Industriegebietes „IGI Rißtal“ auf der Gemarkung Höfen (Gemeinde Warthausen) und der Gemarkung Äpfingen (Gemeinde Maselheim). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „IGI-Rißtal – BA 1“ (s. Abbildung 1) soll zunächst für einen ca. 32,62 ha großen Teilabschnitt auf der Gemarkung Höfen das Bau-recht geschaffen werden.



Abbildung 1: Entwurf Bebauungsplan (Stand 21.02.2022)

In den vorliegenden Unterlagen werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG¹, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

¹ Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden der „Erläuterungsbericht zur Biotopkartierung und den faunistischen Erfassungen“ des „Fachbüros für Umweltplanung und ökologische Gutachten“ (MAIER 2018, ERGÄNZUNGEN 2019) verwendet. Das untersuchende Büro erfasste zwischen 2017 und 2018 die relevanten Artengruppen (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Tagfalter) in einem 57 ha großen Nahbereich (UG1) und in einem 460 ha umfassenden, erweiterten Untersuchungsgebiet (UG2). Der aktuelle Geltungsbereich bildet dabei eine 32,62 ha große Teilfläche des UG 1. Die Schwerpunkte der Erfassungen lagen auf den für die zu untersuchenden relevanten Flächen und Strukturen. Weiterhin wurde eine Biotop- und Habitatbaumkartierung von LARS consult im Jahr 2018 durchgeführt und die Daten der landesweiten Artenkartierung (LAK) sowie die relevanten Arten des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) abgefragt. Auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach erfolgten 2019 Nachkartierungen der Feldlerchen- und Kiebitzvorkommen. Die Untersuchungen 2019 konzentrierten sich auf den Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplans und seine nähere Umgebung. Detaillierte Angaben zur Methodik und den Ergebnissen sind in MAIER (2018) und den ergänzenden Karten (MAIER 2019) dargestellt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzung der vorliegenden Unterlagen stützen sich auf das Schreiben des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 10.05.2012 Akt.-Z. 62-8850.52 und die „Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ in Baden-Württemberg. Bei der Bewertung der einzelnen Verbotstatbestände in den Formblättern, sowie bei der Planung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die anerkannten Leitfäden und Arbeitshilfen verwendet:

- „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV NRW 2017)
- „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013)
- „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen“ (RUNGE, SIMON & WIDDIG 2010)
- „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL ET AL. 2010)

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die potenziell Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Diese müssen im konkreten Vorhaben nicht unbedingt eintreffen. Die Beurteilung des tatsächlichen Eingriffs erfolgt in den angehängten Formblättern im Rahmen der Wirkungsprognose bei den einzelnen Arten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

Durch die Einrichtung der Baustelle sowie zur Materiallagerung werden Flächen in Anspruch genommen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Zufahrten) und dadurch strukturell verändert. Für verschiedene Artengruppen führt das zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten (z.B. bodenbrütende Vogelarten), für andere können geeignete Habitatstrukturen entstehen und schnell besiedelt werden (z.B. Zauneidechsen, Amphibien).

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko:

Während der Bauphasen kann es für bodengebundene Arten (z. B. Amphibien, Reptilien) zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass Gelege von Bodenbrütern und Reptilien zerstört werden. Durch Rodungsarbeiten besteht die Gefahr flugunfähige Jungvögel und Fledermäuse zu verletzen und Gelege zu zerstören.

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Licht, optische Störungen:

Die Bautätigkeit führt aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz zu optischen und akustischen Störreizen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen und Schadstoffen. Im Falle nächtlicher Bautätigkeiten käme es zu Lichtemissionen in die angrenzenden Habitatstrukturen. Es können teils erhebliche temporäre Beeinträchtigungen für die Fauna entstehen, die z.B. zur Aufgabe von Vogelbruten und einem Funktionsverlust von Flugrouten führen.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

Durch die vollständige Überbauung und strukturelle Veränderung des Geltungsbereiches führt das geplante Vorhaben zum dauerhaften Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, Feldgehölzen und Saumstrukturen, die von verschiedenen Artengruppen als Lebensraum genutzt werden. Durch die Eingrünung entstehen teilweise neue Habitatstrukturen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko:

Durch die geplanten Gebäude und Verkehrswege kommt es zu einer Barrierewirkung bzw. Zerschneidung von Wander- und Flugwegen von Amphibien, Vögeln und Fledermäusen. Durch Kollisionen mit Fahrzeugen oder großflächigen Glasscheiben besteht die Gefahr, dass Tiere dieser Artengruppen verletzt oder getötet werden.

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Licht, optische Störungen:

Durch den Betrieb des Industrie- und Gewerbeparks kommt es zu optischen Störungen in den angrenzenden Flächen, die sich u.a. negativ auf einige Brutvogelarten auswirken. Große und hohe Gebäude wirken als starke Kulissen in der Landschaft, auf die Arten mit einer hohen

Störungsempfindlichkeit (z.B. Feldlerche) mit dem Verlassen des Brutplatzes reagieren. Derartige Störungen wirken entsprechend der artspezifischen Empfindlichkeit dauerhaft über den direkten Eingriffsbereich hinaus.

Durch eine nächtliche Außenbeleuchtung der Gebäude sowie die Straßen- und Wegebeleuchtung kommt es zum nächtlichen Eintrag von Lichtemissionen in bisher unbeleuchtete Habitatstrukturen im Umkreis des Geltungsbereiches und in den Luftraum. Dadurch kann es zu einer Beeinträchtigung von Insekten, Fledermäusen und Zugvögeln kommen (z.B. Funktionsverlust von Nahrungshabitaten und Flugrouten).

Durch die Höhe der geplanten Gebäude kommt es wahrscheinlich zu einer partiellen und zeitweisen Beschattung von Zauneidechsenlebensräumen. Die Habitatsignung dieser Flächen wird dadurch für die Art eingeschränkt.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 – Bauzeitenregelung für die Baufeldfreilegung

Die Einrichtung der Bauflächen und notwendige Rodungen erfolgen außerhalb der Lege-, Brut-, und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten und der Reproduktionszeit von Fledermäusen (30. September bis 28. Februar). Innerhalb dieses Zeitraums können die Baufeldfreimachung und Rodungen nur dann zugelassen werden, wenn die Flächen und Gehölze im Vorfeld der Räumung von fachkundigem Personal auf Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen überprüft wurden und nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Gegebenfalls können die Gehölze erst nach Ende der Fortpflanzungszeit für die Maßnahmen freigegeben werden. Gefällte Bäume sowie weiteres anfallendes Schnittgut sind unverzüglich abzutransportieren, um zu vermeiden, dass künstlich und unbeabsichtigt angelegte Reisighaufen entstehen, in denen sich Vögel oder andere Tiere ansiedeln.

V2 – Bauzeitenregelung für Baumaßnahmen in der Nähe bestehender Gehölze

Baumaßnahmen in der Nähe (< 150 Meter) bestehender Gehölze (v.a. im südwestlichen Geltungsbereich) sind bereits vor Beginn der Revierbildung der Brutvögel (28. Februar) zu beginnen, um zu vermeiden, dass sich insbesondere der Mäusebussard und der Neuntöter Brutplätze in der Nähe der Baumaßnahmen suchen und bei einem späteren Beginn der Bauarbeiten aufgrund von Störungen ihr Gelege verlassen. Innerhalb dieses Zeitraums können die Bauarbeiten in diesem Bereich nur zugelassen werden, wenn die angrenzenden Gehölze im Vorfeld von fachkundigem Personal auf das

Vorkommen des Mäusebussards und Neuntöter überprüft wurden und nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Gegebenenfalls können die Gehölze erst nach Ende der Fortpflanzungszeit für die Maßnahmen freigegeben werden.

V3 – Ökologische Baubegleitung der Rodungsarbeiten

Die Rodungsarbeiten sind unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Für Fledermäuse prinzipiell geeignete Strukturen sind unmittelbar vor der Rodung endoskopisch auf einen Besatz zu untersuchen. Werden Tiere vorgefunden, ist das weitere Vorgehen (z.B. Anbringung eines Einwegverschlusses, Bergung des Baumabschnitts) durch die Naturschutzbehörde in Abstimmung mit einem sachverständigen Fledermauskundler zu bestimmen.

V4 - Vermeidung baubedingter nächtlicher Beleuchtung

Während der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen (01. April bis 31. Oktober) dürfen bauliche Maßnahmen in der Nähe (< 50 m) der westlich gelegenen Gehölze nur untertags durchgeführt werden.

V5 - Vermeidung des Entstehens von Amphibienlaichhabitaten

Während der Baufeldfreimachung bzw. Bauphase ist zu vermeiden, dass durch Wassermulden, Baugruben, Fahrrinnen oder ähnliche temporäre Gewässer potenzielle Laichhabitats für pionierbesiedelnde Amphibienarten (insb. Gelbbauchunke) entstehen. Temporäre Kleinstgewässer sind während der Aktivitätszeit der Amphibien (April bis September) unmittelbar zu beseitigen. Ist eine Beseitigung nicht möglich, ist ein Einwandern durch die Errichtung eines dichten Amphibienzaun zu verhindern.

V6 - Ökologische Baubegleitung Zauneidechse

Während der Bauphase ist damit zu rechnen, dass im Baufeld temporär Lebensräume für Zauneidechsen entstehen. Bestehen solche Lebensräume über einen längeren Zeitraum, könnten Zauneidechsen aus der angrenzenden Population am Bahngleis einwandern. Vor Beginn der Baufeldfreimachung ist das Gleisbett und die angeschlossene Böschung durch einen dichten Reptilienzaun vom Vorhabengebiet abzutrennen, um das Einwandern von Tieren in den Geltungsbereich zu verhindern. Eine Umweltbaubegleitung ist durchzuführen, um Konflikte frühzeitig zu erkennen, ggf. Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

V7 - Vermeidung anlagen- und betriebsbedingter nächtliche Beleuchtung

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen, Vögeln und Insekten zu vermeiden, sind für die nächtliche Beleuchtung im Geltungsbereich insektenfreundliche Lichtquellen (vollständig gekapselt, warmweißes LED-Licht) zu verwenden und nach unten auszurichten, so dass sie funktional Wege und Straßen beleuchten. Durch die Verwendung abgeschirmter Leuchtkörper (Kofferleuchten), sowie dem Verzicht auf das Anstrahlen von Gebäuden ist der Eintrag von Lichtemissionen in die benachbarten Flächen und Gehölze zu vermeiden. Die nächtliche Beleuchtung ist durch geeignete technische Einrichtungen (z.B. Halbnachtschaltung, Bewegungssteuerung) auf den notwendigen Umfang zu begrenzen. (siehe „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2012))

V8 – Vermeidung von Vogelschlag an großen zusammenhängenden Glasfronten

Um die anlagenbedingte, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vögel an großen zusammenhängenden Glasfronten zu vermeiden, ist der Schutz vor Vogelschlag in den nachgelagerten Verfahren zur Baugenehmigung etc. zu berücksichtigen. Vogelschlag kann durch verschiedene bauliche Maßnahmen oder auch durch die Markierung der Glasflächen nach den Hinweisen des Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID ET AL. 2012) erfolgen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

CEF 1 - Herstellung von Lerchenfenstern und Blühstreifen

Als vorgezogener Ausgleich ist der Lebensraum im Umfeld des Geltungsbereiches zu optimieren. Da beide Arten vergleichbare Lebensraumansprüche haben, kann die Maßnahme für beide Arten kombiniert erfolgen (CIMOTII ET AL. 2011):

- je Brutpaar Anlage von 5 Lerchenfenstern auf 1 Hektar Acker in Kombination mit mindestens 1.000 m² Blühstreifen
 - o Anlage von Lerchenfenstern durch Aussetzen oder Anheben der Sähmaschine, je mindestens 20 m², Mindestabstand zum Feldrand 25 m

alternativ:

- je Brutpaar 0,5 Hektar Optimallebensraum als Ausgleichsfläche
 - o parallele Anlage mehrerer 10 - 12 Meter breiten Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache
 - o kein Biozid- und Düngemiteleinsatz
- für beide Maßnahmen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - zu Einzelbäumen, kleinen Gebäuden, Bahnlinien, Straßen: 50 m
 - Hochspannungsleitungen: 100 m
 - Baumreihen, Feldgehölzen (1- 3 ha): 120 m
 - geschlossenen Gehölzkulissen; hohe Gebäude: 160 m

CEF 2 - Herstellung von Ersatzlebensräumen für die Goldammer

Als vorgezogener Ausgleich sind je Brutpaar je 0,5 Hektar geeignete Lebensraumstrukturen herzustellen. Entsprechend den Habitatansprüchen der Goldammer sollte die Fläche heckenartige Gehölzstrukturen, Gebüsche und Übergangszonen (Saumbiotope) enthalten.

CEF 3 - Aufhängen von Fledermauskästen

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust einer Baumhöhle sind im Verhältnis 1:3 drei Höhlenkästen im südwestlich angrenzenden Gehölz anzubringen. Einen funktionalen Ersatz stellen z.B. folgende Kastentypen dar:

- Fledermausgroßraumröhre, Firma Hasselfeldt (Artikelbezeichnung „FGR“)
- Fledermaus-Großraumhöhle, Firma Schwegler (Artikelbezeichnung „1FS universal“)

Alternativ kann der Höhlenabschnitt großzügig ausgeschnitten und in dem südwestlichen Gehölz mit Hilfe von Gurten in vergleichbarer Höhe und Exposition wieder angebracht werden. Die Standorte der Fledermauskästen bzw. der Baumhöhle sind durch einen sachverständigen Fledermauskundler zu bestimmen.

CEF 4 - Optimierung von Zauneidechsenhabitaten

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sind die potenziell geeigneten Zauneidechsenhabitate entlang des Gleisbettes im nördlichen Anschluss an das bestehende Vorkommen auf einer Länge von mindestens 300 Metern durch Pflegemaßnahmen (z.B. Auslichtung der Gehölze, Staffelmahd) und ggf. Anreicherung mit Habitatbausteinen (z.B. Sandschüttungen zur Eiablage) zu optimieren. Die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung ist durch einen Sachverständigen im Rahmen einer Umweltbaubegleitung durchzuführen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten

Für die in Anhang IV der FFH-RL geführten Farn- und Blütenpflanzen existieren im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensräume.

4.1.2 Säugetiere

Als Säugetierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Kartierungen der **Biber** (*Castor fiber*) und sechs **Fledermausarten** im Geltungsbereich und dessen Umgebung nachgewiesen (MAIER 2018).

Der **Biber** (*Castor fiber*) wurde als Verkehrsoffer an der Landstraße 266 nordöstlich des Geltungsbereiches gefunden. Es wird davon ausgegangen, dass er den Oberriedgraben stromaufwärts gewandert ist und an einer bestehenden Verrohrung die L266 oberhalb der Straße überquerte und dabei zu Tode kam. Von einer Beeinträchtigung der Art durch das geplante Vorhaben ist nicht auszugehen, da sich im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen befinden. MAIER (2018) vermutet das Revierzentrum in großer räumlicher Distanz zum Vorhaben nördlich der L266, wodurch die Art vom Vorhaben nicht betroffen ist und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 nicht eintreten.

Unter den nachgewiesenen Fledermausarten befinden sich die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) und das nicht unterscheidbare Artenpaar **Rauhaut- und Weißbrandfledermaus** (*Pipistrellus nathusii/kuhlii*). Die Erfassung erfolgte ausschließlich akustisch.

Im Spektrum der Ortungsrufe von Fledermäusen gibt es große Überschneidungsbereiche, wodurch es nicht immer möglich ist, die Arten innerhalb der verschiedenen Gattungen sicher zu unterscheiden. In der Rufgruppe „Myotis“ kann sich, wie in MAIER (2018) angegeben, daher prinzipiell auch die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) verbergen. Der intensiv landwirtschaftlich genutzte Geltungsbereich entspricht jedoch nicht den bevorzugten Lebensraumsprüchen dieser Art. Ein Vorkommen der ist dementsprechend unwahrscheinlich. Weiterhin sind Fledermäuse der **Gattung Plecotus**, darunter das **Braune** und das **Graue Langohr** (*Plecotus auritus/austriacus*), aufgrund ihrer leisen Rufe prinzipiell akustisch schwer nachweisbar. Ein Vorkommen insbesondere von Braunen Langohren ist jedoch anzunehmen.

Fledermausaktivitäten wurden laut MAIER (2018) schwerpunktmäßig an den vorhandenen Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches beobachtet, die sowohl als Leitstruktur als auch als Jagdhabitat genutzt werden (s. Anlage 7.1 Übersichtskarte Artenschutz). Auf der offenen Feldflur sowie an den isoliert stehenden Feldgehölzen und Einzelbäumen stellten MAIER (2018) keine bzw. nur geringe Fledermausaktivitäten fest. Eine genaue Verortung der Nachweise erfolgte durch MAIER (2018) nicht, so dass alle größeren Gehölze im Umfeld des Geltungsbereiches als Leitstrukturen- und Jagdgebiete angenommen werden. Weder die akustischen Erfassungen noch die Kartierung von Habitatbäumen ergab Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Geltungsbereich, die durch die Baufeldfreimachung zerstört werden könnten. Die einzige potenziell geeignete Struktur stellt die Baumhöhle in einer alten Kirsche auf dem Gelände des ehemaligen Rappenhofes dar (s. Anlage 7.1 Übersichtskarte Artenschutz).

Während der in großer Höhe im freien Luftraum jagende Große Abendsegler durch das Vorhaben nicht betroffen ist, ist bei allen anderen nachgewiesenen Fledermausarten, die sich zumindest teilweise an Leitstrukturen orientieren und vegetationsgebunden jagen, davon auszugehen, dass sie durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Lichtemissionen beeinträchtigt werden können. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Artengruppe nicht auszuschließen. Die Betroffenheit und geeigneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Anlage 7.6 detailliert erläutert.

4.1.3 Amphibien und Reptilien

Im Rahmen der Kartierungen durch MAIER (2018) wurden im Geltungsbereich keinerlei Amphibien nachgewiesen. Es befinden sich keine Laichgewässer und geeignete Landlebensräume für diese Artengruppe im Geltungsbereich. Außerhalb des Geltungsbereiches, insbesondere in den südwestlich angrenzenden Gehölzen und Tümpeln wurden sehr geringen Individuenzahlen von Grünfröschen (*Pelophylax* sp.), Erdkröten (*Bufo bufo*) und dem Bergmolch (*Triturus alpestris*) festgestellt (s. Anlage 7.1 Übersichtskarte Artenschutz). Wanderbewegungen wurden nicht beobachtet. Die sowohl deutschlandweit als auch in Baden-Württemberg gefährdete Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) wurde mit einem Einzelindividuum in 1.600 Meter Entfernung im Norden des Geltungsbereiches nachgewiesen. Aufgrund der großen räumlichen Distanz zum Geltungsbereich ist die Art nicht direkt durch das Vorhaben betroffen und Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die wanderfähige Art in den Geltungsbereich einwandert.

Die Entstehung geeigneter Laichhabitats (z.B. wassergefüllte Fahrrinnen, Wassermulden, Baugruben) ist dementsprechend zu vermeiden (V5).

Die nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Bahntrasse (Strecke Ulm-Friedrichshafen) und die angegliederte Böschung ist Lebensraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), welche hier durch MAIER (2018) mit hohen Individuendichten nachgewiesen wurden (s. Anlage 7.1 Übersichtskarte Artenschutz). Die Art steht sowohl deutschlandweit als auch in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste. Da der Geltungsbereich unmittelbar an die Bahntrasse und die Böschung angrenzt, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit der Zauneidechse und geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Anlage 7.5 detailliert dargestellt.

Weitere in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Amphibien – oder Reptilienarten wurden im Geltungsbereich und dessen Umgebung nicht nachgewiesen.

4.1.4 Sonstige Arten

Für die in Anhang IV der FFH-RL geführten, sonstigen Arten (Artengruppen Fische und Rundmäuler, Insekten, Weichtiere, Sonstige) existieren im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensräume.

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten

Im Rahmen der Kartierungen wurden in der Umgebung des Geltungsbereiches insgesamt 39 Vogelarten nachgewiesen (MAIER 2018). Direkt vom Vorhaben betroffen sind die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), die **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) und die **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*). Diese Arten werden in den Formblättern in den Anlagen 7.1, 7.2 und 7.3 detailliert bearbeitet. Für folgende indirekt betroffene Arten lässt sich durch geeignete Maßnahmen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 44 vermeiden:

Der **Neuntöter** (*Lanius collurio*) ist in Baden-Württemberg weit verbreitet und gilt bislang als un gefährdet, weist aber einen deutlichen negativen Bestandstrend auf.

Das Brutrevier an den südwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzstrukturen liegt in einer Entfernung von weniger als 200 Meter Entfernung zum Geltungsbereich (s. Anlage 7.1 Übersichtskarte Artenschutz). Durch die bau- und anlagebedingten Veränderungen im Geltungsbereich sind Beeinträchtigungen durch Störungen für das Brutpaar nicht vollständig auszuschließen und müssen vermieden werden (V2).

Der **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) ist deutschlandweit und auch in Baden-Württemberg ungefährdet, gilt aber als streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und ist daher für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung relevant. Ein Horst befindet sich direkt in den südwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzstrukturen (s. Anlage 7.1 Übersichtskarte Artenschutz). Die Art reagiert mit einer Effektdistanz von 200 Metern vergleichsweise empfindlich gegenüber optischen Signalen (GARNIEL ET AL. 2010). Daher ist davon auszugehen, dass das bisherige Revier im Zuge der Baufeldfreimachung und Bautätigkeit verloren geht.

Im Umfeld des Geltungsbereichs gibt es für die Art weitere geeignete Nistplatzmöglichkeiten in Form von Feldgehölzen und Hecken, so dass genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Gefahr, dass das Brutpaar durch Störungen im Geltungsbereich das Gelege verlässt, muss vermieden werden (V2).

Acht weitere Arten (Feldsperling, Haussperling, Fitis, Gelbspötter, Kiebitz, Weißstorch, Rotmilan, Turmfalke) brüten außerhalb des Geltungsbereiches und sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da deren Bruthabitate erhalten bleiben und einen ausreichenden Abstand zum Geltungsbereich aufweisen (MAIER 2018). Der Weißstorch wurde im Geltungsbereich nur vereinzelt nahrungssuchend festgestellt, besitzt hier aber keine essenziellen Nahrungsflächen (EBD.). Bei allen übrigen nachgewiesenen Vogelarten handelte es sich um ebenfalls sporadisch nahrungssuchende oder überfliegende Arten, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die anlagenbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos durch Vogelschlag ist zu vermeiden (V8).

Insgesamt 13 weitere Arten wurden im Geltungsbereich oder dessen näherer Umgebung als Brutvögel festgestellt. Sie gelten als allgemein häufig, weitverbreitet und ungefährdet (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Elster, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Star, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Zaunkönig, Zilpzalp). Die sogenannten „Allerweltsarten“ reagieren gegenüber menschlichen Störungen vergleichsweise unempfindlich und gelten als „Kulturfolger“, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich ihr Erhaltungszustand vorhabensbedingt nicht verschlechtert. Es werden nur in sehr geringem Umfang Gehölze entnommen, so dass noch ausreichend geeignete Bruthabitate in der Umgebung des Geltungsbereichs zur Verfügung stehen und zukünftig durch die umfassende Eingrünung des Geltungsbereiches neu entstehen werden. Die ökologische Funktion der Bruthabitate bleibt dementsprechend im räumlichen Zusammenhang bestehen und wird in Zukunft verbessert. Um zu vermeiden, dass im Zuge von Gehölzrodungen gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot verstoßen wird, ist eine Regelung der Bauzeiten erforderlich (V5). Die anlagenbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos durch Vogelschlag ist zu vermeiden (V8).

5 Gutachterliches Fazit

Für die vom Vorhaben betroffenen, geschützten Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Bei allen von der Planung betroffenen Arten wurde unter Einbeziehung der in der Begründung vorgesehenen und in der Satzung festgesetzten kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Für die sachgerechte Ausführung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Um die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten, sind diese frühzeitig umzusetzen.

Der geplante Anschluss des IGI Rißtal an den ÖPNV- und Güterbahnverkehr stellt einen direkten Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechse dar, bei dem es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 44 kommt. Die artenschutzrechtlichen Belange der Art und die entsprechenden Maßnahmen (ggf. Abfang, Umsiedlung, Neuschaffung von Habitaten) sind im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen, zu planen und umzusetzen.

6 Literatur, Gesetze und Richtlinien

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434))

92/43/EWG (Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl., Nr. 305)

Literatur

BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; FÖRSCHLER, M. I.; HÖLZINGER, J.; KRAMER, M.; MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 2013. Unter Mitarbeit von Christine Bißdorf, Astrid Oppelt, Barbara Grünes, Jürgen Marx und Jörg Rathgeber

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & WOLFGANG FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Sonderausgabe in einem Band - Aula-Verlag, Wiebelsheim

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Ulmer-Verl., Stuttgart

BRAUN, M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. Unter Mitarbeit von Fritz Dieterlen, Ursel Häussler, Friedrich Kretzschmar, Ewald Müller, Alfred Nagel, Manfred Pegel et al. In: Monika Braun und Fritz Dieterlen (Hg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera). 1. Aufl. Stuttgart: Eugen Ulmer (Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. Online abgerufen unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html> am 19.08.2019

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI) (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen. Beschluss der LAI vom 13.09.2012

CIMIOTII, D., HÖTKER, H., SCHÖNE, H. & PINGEN, S. (2011): PROJEKT: 1000 Äcker für die Feldlerche. Abschlussbericht. Naturschutzbund Deutschland e.V. (Nabu) in Kooperation mit dem Deutscher Bauernverband. Online abgerufen am 25.09.2019 unter: www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-26671.pdf

GARNIEL, A.; MIERWALD, U.; OJOWSKI, U.; DAUNICHT, W. D. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LBR. Unter Mitarbeit von Udo Tegethof.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (CD Ausgabe). AULA-Verlag.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz (52)

HAMMER, M., & ZAHN, A. (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Online abgerufen unter <https://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/102616/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=102616&MODE=METADATA> am 21.08.2019

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 in Baden-Württemberg. Online abgerufen am 19.08.2019 unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/166603/download_ffh_erhaltungszustand_arten_aktuell.pdf/b34673b2-760d-4e38-ac44-2031d6cce041

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2013): Artensteckbriefe – Zauneidechse. *Lacerta agilis*. Online abgerufen am 19.08.2019 unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-175>

MAIER (DR.) - Fachbüro für Umweltplanung und ökologische Gutachten (2019): Interkommunales Industriegebiet Rißtal. Karte „Brutverdacht Feldlerche und Kiebitz“ – Maselheim

MAIER (DR.) - Fachbüro für Umweltplanung und ökologische Gutachten (2018): Interkommunales Industriegebiet Rißtal. Erläuterungsbericht zur Biotopkartierung und den faunistischen Erfassungen – Maselheim

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (2009): Schreiben des MLR zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 30.10.2009. Online abgerufen am 03.09.2019 unter: <https://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/117320/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=117320&MODE=METADATA>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2017) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Unter Mitarbeit von Harald Benke, Robert Brinkmann, Christine Harbusch, Daniel Hoffmann, Rudolf Leitl, Dietrich von Knorre et al. In: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (BfN) (Hg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Wirbeltiere, Bd. 1. Unter Mitarbeit von Heiko Haupt, Gerhard Ludwig, Horst Gruttke, Margret Binot-Hafke, Christelle Otto und Andrea Pauly. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, 1)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht

PIECHOCKI, R. (1991): Der Turmfalke *Falco tinnunculus*. Seine Biologie und Bedeutung für die biologische Schädlingsbekämpfung. Die Neue Brehm-Bücherei Band 116. A. Ziemsen-Verlag, Wittenberg Lutherstadt

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYDEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRODER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell.

7 Anlagen

7.1 Übersichtskarte Artenschutz

7.2 Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhang IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG – Feldlerche und Wiesenschafstelze

7.3 Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhang IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG – Goldammer

7.4 Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhang IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG – Zauneidechse

7.5 Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhang IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG – Fledermäuse

Dokumentpfad: L:\5925-Risstal_Interkommunales Industriegebiet IGI03-Bauleitplanung\05-GIS\APRX\Risstal_Industriegebiet_IGI-saPaprx



Projekt / Bauvorhaben:
Bebauungsplan mit Grünordnung
"IGI Rißtal - BA1" (Vorentwurf)

Auftraggeber / Bauherr:
Zweckverband Interkommunales Industriegebiet Rißtal
Alte Biberacher Straße 13
88477 Warthausen

Planbezeichnung: Übersichtskarte Artenschutz (Entwurf)
Maßstab: 1:10.000
Datum: 07.02.2022



LARS consult GmbH
Bahnhofstraße 20
D - 87700 Memmingen
Fon: +49 (0)8331 4904-0
Fax: +49 (0)8331 4904-20
Web: www.lars-consult.de

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Verwaltungsgemeinschaft Biberach

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA1"

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

1 Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Biberach an der Riß zählt zu den wirtschaftsstärksten Kommunen in der Planungsregion Donau-Iller und hat einem hohen Bedarf an Industrie- bzw. Gewerbeflächen zur Deckung des Entwicklungsbedarfes bereits ansässiger Unternehmen. Aktuell besteht dringender Bedarf an einer Vergrößerung der Produktions- und Firmenflächen der Firma Handtmann und der Firma Liebherr. Eine Variantenstudie (LARS CONSULT 2017) bewertete den geplanten Standort regionalplanerisch als einen der am besten geeigneten für ein interkommunales Industriegebiet. Der Zweckverband IGI Rißtal plant in Kooperation mit der Firma Handtmann die Errichtung des Interkommunalen Industriegebietes „IGI Rißtal“ auf der Gemarkung Höfen (Gemeinde Warthausen) und der Gemarkung Äpfingen (Gemeinde Maselheim). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „IGI-Rißtal – BA1“ soll zunächst für einen ca. 32,62 ha großen Teilabschnitt das Baurecht geschaffen werden.

2 Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhang IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	V

Legende:

* = nicht gefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

i = gefährdete wandernde Tierart

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

D = Daten defizitär

3 Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche brütet bevorzugt in der offenen Feldflur, auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. In der Kulturlandschaft werden Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide genutzt, da hier während der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Die Brutreviere werden witterungsabhängig zwischen Mitte Februar und Anfang März besetzt, die Eiablage erfolgt frühestens Mitte März (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2012). Bei der Wahl des Brutplatzes hält die Art oftmals einen Mindestabstand von 100 m bis 150 m zu höheren Strukturen (Gehölze, Gebäude).

Sie benötigt insektenreiche Biotope (Brachen, Hochstaudenfluren, Extensivgrünland, Weiden) im Umfeld der Brutplätze (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001, BEZZEL ET AL. 2005). Als Zugvogel verlässt die Feldlerche ihre Brutgebiete in Deutschland ab September und überwintert in schneefreien Gebieten u.a. in Westeuropa und im Mittelmeerraum.

Die Wiesenschafstelze war ursprünglich an ebene, insektenreiche Feuchtwiesen und Viehweiden mit lückiger Vegetation gebunden und brütet heute aufgrund starker Lebensraumverluste auch auf Äckern sowie Ruderal- und Brachflächen mit niedriger Vegetation. Als Sitzwarten werden höhere Stauden, kleine Bäume und Hecken genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt im Umkreis von 500 - 2.000 Meter um den Neststandort, vor allem an insektenreichen Wegrändern, auf Brachen und feuchten Wiesen- und Weiden. Als Langstreckenzieher überwintert die Art vor allem in den afrikanischen und asiatischen Tropen. (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2012)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Feldlerche wurde im Jahr 2018 mit zehn Brutpaaren im engeren Untersuchungsgebiet (UG1) nachgewiesen. Die einzelnen Brutreviere wurden von MAIER 2018 nicht verortet, so dass eine exakte Abschätzung der Beeinträchtigung der 2018 festgestellten Brutpaare nicht erfolgen kann. 2019 wurde im Rahmen von weiteren fünf Kartierdurchgängen ein Brutpaar im eigentlichen Geltungsbereich und ein Brutpaar in 50 Meter Entfernung zum Geltungsbereich und damit noch im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen (MAIER 2019). Abhängig von der Fruchtfolge und der entsprechenden Bodenbearbeitung können die Besiedlungsdichte sowie die Standorte der Brutreviere sich jährlich im Gesamthabitat verlagern. Für eine abschließende Beurteilung, wie viele Brutpaare von den geplanten Eingriffen betroffen sind, wird die Verortung der zehn Brutreviere von 2018 benötigt.

Gemäß dem Gutachten von Maier (2019) ist von zwei Brutpaaren der Wiesenschafstelze im Geltungsbereich auszugehen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung der lokalen Population: ☒ nicht möglich

Erhaltungszustand der lokalen Populationen: ☒ unbekannt

Die Feldlerche ist in Baden-Württemberg mit 85.000 - 100.000 Brutpaaren zwar ein häufiger Brutvogel, die Brutbestände sind aber europaweit im Rückgang begriffen. Rückgangsursachen sind neben eventuellen klimatischen Änderungen vor allem die Intensivierung in der Landwirtschaft (LUBW 2016).

Die Wiesenschafstelze brütet in Baden-Württemberg überwiegend auf Ackerflächen und ist mit 1.900 – 4.900 Brutpaaren nur mäßig häufig. Durch die landwirtschaftliche Bearbeitung kommt es zum Teil

zu erheblichen Verlusten von Gelegen der Wiesenschafstelze. Durch Biozideinsatz und den zunehmenden Anbau von Mais ist der Bestandstrend abnehmend. (BAUER ET A. 2016)

3.4 Kartographische Darstellung

s. Anlage 7.1 Übersichtskarte Artenschutz (Entwurf)

4 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ☒ ja ☐ nein
beschädigt oder zerstört?

Durch Überbauung und die Kulissenwirkung der zukünftigen Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans gehen Brutreviere der Feldlerche und Wiesenschafstelze verloren. Die nicht versiegelten Flächen werden durch die Begrünungsmaßnahmen ebenfalls so umgestaltet, dass diese nicht weiter als Lebensraum für diese Arten geeignet sind.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich ☒ ja ☐ nein
beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

Durch die Überbauung, Versiegelung und Eingrünung geht die Funktion der vorhandenen Teilhabitate für die betroffenen Brutpaare dieser Arten verloren.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige ☒ ja ☐ nein
Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese
nicht mehr nutzbar sind?

Die Feldlerche und Wiesenschafstelze sind gegenüber optischen Signalen und der Kulissenwirkung störungsempfindlich, wodurch auch Brutreviere außerhalb des Geltungsbereiches beeinträchtigt werden können und ihre Funktion dauerhaft verlieren.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 ☒ ja ☐ nein
BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne ☐ ja ☒ nein
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Durch die wechselnde Feldbewirtschaftung im Umkreis des Geltungsbereiches stehen jährlich nur begrenzt geeignete Brutplätze für die Art zur Verfügung. Das Gesamthabitat ist durch die intensive Bewirtschaftung nicht optimal, was sich auch in den geringen Besiedlungsdichten widerspiegelt (MAIER 2018).

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ☒ ja ☐ nein gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

Durch die Anlage von Lerchenfenstern in Kombination mit Blühstreifen in landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Geltungsbereichs kann die ökologische Funktion der Lebensstätten für beide Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden (CEF1).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Beim Abschieben des Oberbodens innerhalb der Brutzeit kann es zu einer Tötung flugunfähiger Jungtiere bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☒ ja ☐ nein

Durch die Baufeldfreimachung während der Brutzeit kommt es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Zerstörung von Gelegen und der Kollision flugunfähiger Jungvögel mit Baufahrzeugen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Begrenzung der Arbeiten zur Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit (30. September bis 28. Februar) wird vermieden, dass sich das Tötungsrisiko für beide Arten signifikant erhöht (V1).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5 Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung zulässig.

☐ erfüllt, unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Verwaltungsgemeinschaft Biberach
Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA1"

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1 Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Biberach an der Riß zählt zu den wirtschaftsstärksten Kommunen in der Planungsregion Donau-Iller und hat einem hohen Bedarf an Industrie- bzw. Gewerbeflächen zur Deckung des Entwicklungsbedarfes bereits ansässiger Unternehmen. Aktuell besteht dringender Bedarf an einer Vergrößerung der Produktions- und Firmenflächen der Firma Handtmann und der Firma Liebherr. Eine Variantenstudie (LARS CONSULT 2017) bewertete den geplanten Standort regionalplanerisch als einen der am besten geeigneten für ein interkommunales Industriegebiet. Der Zweckverband IGI Rißtal plant in Kooperation mit der Firma Handtmann die Errichtung des Interkommunalen Industriegebietes „IGI Rißtal“ auf der Gemarkung Höfen (Gemeinde Warthausen) und der Gemarkung Äpfingen (Gemeinde Maselheim). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „IGI-Rißtal – BA1“ soll zunächst für einen ca. 32,62 ha großen Teilabschnitt das Baurecht geschaffen werden.

2 Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhang IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V

Legende:

* = nicht gefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

i = gefährdete wandernde Tierart

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

D = Daten defizitär

3 Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die europaweit verbreitete Goldammer nutzt als Lebensraum in der Regel Heckenstrukturen in der Kulturlandschaft, an Kiesgruben und an Feldwegen. Der Raumspruch wird in GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. (2001) mit 0,2 ha bis 2 ha angegeben. Die Balz der Goldammer beginnt abhängig von der Witterung bereits Ende März. Das Nest wird meistens niedrig über dem Boden in Büschen oder Hecken gebaut. In Kiesgruben befinden sich die Nester auch in dichter Vegetation am Boden. Die erste Brut beginnt meistens im April. Die Nahrung besteht aus Insekten, Sämereien, Larven, Würmern und Käfern.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art wurde mit einem betroffenen Brutpaar auf dem Gelände des ehemaligen Rappenhofes nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung der lokalen Population: ☒ nicht möglich

Erhaltungszustand der lokalen Populationen: ☒ unbekannt

Aufgrund des hohen Brutbestands (200.000 bis 300.000 Paare) trägt das Land Baden-Württemberg eine hohe Verantwortung für die Art. Der zuletzt negative Trend in der Bestandsentwicklung wird insbesondere auf den Verlust von geeigneten Lebensräumen zurückgeführt.

3.4 Kartographische Darstellung

s. Anlage 7.1 Übersichtskarte Artenschutz (Entwurf)

4 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Im Zuge der Rodungen für die Baufeldfreimachung werden die Gehölze auf dem Gelände des ehemaligen Rappenhofes vollständig gerodet. Das Brutrevier eines Goldammerpaares geht dadurch verloren.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☒ ja ☐ nein

Die als Nahrungsfläche genutzten Gehölze, Säume und Ackerflächen im Geltungsbereich werden vollständig überbaut.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein

Es ist davon auszugehen, dass die im räumlichen Umfeld vorhandenen, geeigneten Lebensräume der Art bereits mit Brutpaaren besetzt sind.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Durch die Anlage geeigneter Lebensraumstrukturen in Form von heckenartigen Gehölzstrukturen, Gebüsch und Übergangszonen (Saumbiotope) kann die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden (CEF2).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Im Zuge von Rodungen können flugunfähige Jungtiere der Goldammer verletzt oder Gelege zerstört werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☒ ja ☐ nein

Finden Gehölzrodungen zur Zeit des Legens, der Brut oder während der Jungenaufzucht statt, erhöht sich das Tötungsrisiko für die Jungtiere des Brutpaares auf dem Rappenhof signifikant.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Begrenzung der Rodungsarbeiten auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit (30. September bis 28. Februar) wird vermieden, dass sich das Tötungsrisiko für die Goldammer signifikant erhöht (V1).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5 Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung zulässig.

☐ erfüllt, unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Verwaltungsgemeinschaft Biberach
Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA1"

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Biberach an der Riß zählt zu den wirtschaftsstärksten Kommunen in der Planungsregion Donau-Iller und hat einem hohen Bedarf an Industrie- bzw. Gewerbeflächen zur Deckung des Entwicklungsbedarfes bereits ansässiger Unternehmen. Aktuell besteht dringender Bedarf an einer Vergrößerung der Produktions- und Firmenflächen der Firma Handtmann und der Firma Liebherr. Eine Variantenstudie (LARS CONSULT 2017) bewertete den geplanten Standort regionalplanerisch als einen der am besten geeigneten für ein interkommunales Industriegebiet. Der Zweckverband IGI Rißtal plant in Kooperation mit der Firma Handtmann die Errichtung des Interkommunalen Industriegebietes „IGI Rißtal“ auf der Gemarkung Höfen (Gemeinde Warthausen) und der Gemarkung Äpfingen (Gemeinde Maselheim). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „IGI-Rißtal – BA1“ soll zunächst für einen ca. 32,62 ha großen Teilabschnitt das Baurecht geschaffen werden.

2 Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhang IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V

Legende:

* = nicht gefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

i = gefährdete wandernde Tierart

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

D = Daten defizitär

3 Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg die häufigste Eidechsenart. Sie besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein.

Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Ihren Wärmebedarf decken Zauneidechsen durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen. Sie sind zwischen Ende März und Anfang September aktiv und ernähren sich vorwiegend von Käfern, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Würmern. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte Juni, Eiablagen finden etwa zwei Wochen nach der Paarung statt. Besonnte, vegetationsarme Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, werden als Eiablageplätze genutzt. (LUBW 2013)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde an den Bahngleisen am Westrand des Geltungsbereiches mit hoher Individuendichte nachgewiesen. Ein Einzeltier wurde ca. 50 Meter von der Bahntrasse entfernt auf einen Feldweg gefunden. Die vorrangigen Lebensräume der Zauneidechse (Schotterkörper und Böschung) sind von der vorliegenden Planung nicht direkt betroffen. Beim geplanten Anschluss des IGI an das Schienennetz (Regio-S-Bahn-Haltestelle) wird jedoch direkt in den Lebensraum der Art eingegriffen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind dementsprechend insbesondere in diesem nachgelagerten Verfahren zur berücksichtigen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Zuge der Kartierungen von MAIER 2018 wurden Zauneidechsen hauptsächlich auf einen ca. 800 Meter langen Trassenabschnittes westlich des Geltungsbereichs nachgewiesen (s. Anlage 7.1 Übersichtskarte Artenschutz). Dieser Bereich ist gekennzeichnet durch eine vergleichsweise breite Böschung mit nur mäßig hohen und lückigen Gehölzen. Der südlich angrenzende Bereich wird vermutlich durch die angrenzenden Gehölze über längere Zeit beschattet und ist dadurch in seiner Habitat-eignung eingeschränkt. Im nördlich angrenzenden Trassenabschnitt wurden Einzeltiere beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass der gesamte Streckenabschnitt von Zauneidechsen durchwandert wird. Als lokale Population sind aufgrund der seltenen Nachweise in den angrenzenden Bereichen die Tiere auf dem Abschnitt westlich des Geltungsbereichs abzugrenzen. Der Erhaltungszustand dieser Population wird aufgrund der hohen Individuendichte und der geeigneten Habitatstrukturen als gut angenommen.

3.4 Kartographische Darstellung

s. Anlage 7.1 Übersichtskarte Artenschutz (Entwurf)

4 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Durch das geplante Bauvorhaben entsteht für Zauneidechsen kein unmittelbarer Lebensraumverlust. Falls in den Gleiskörper eingegriffen werden sollte, wie es bei dem geplanten Anschluss des IGI Rißtal an den ÖPNV- und Güterbahnverkehr der Fall sein wird, ist eine Schädigung der hier vorkommenden Zauneidechsenpopulation nicht auszuschließen. Um dies zu verhindern, sind die artenschutzrechtlichen Belange der Art auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu überprüfen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

Durch den Bau hoher Lagerhallen kommt es zumindest partiell im Frühjahr und Herbst zu einer Beschattung der Zauneidechsenlebensräume und damit zu einem Funktionsverlust.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Die Ergebnisse der Reptilienkartierung zeigen, dass die Zauneidechse nicht gleichmäßig verteilt und flächendeckend über das gesamte Gleisbett westlich des Geltungsbereiches vorkommt, sondern hauptsächlich in einem ca. 800 Meter langen Abschnitt der Trasse. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass nicht die gesamte Gleisabschnitt momentan einen geeigneten Lebensraum für die Art darstellt. Die benachbarten Gleisabschnitte können dementsprechend ohne weitere Maßnahmen nicht als Ausweichmöglichkeit angesehen werden.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Durch die Optimierung der potenziell geeigneten Zauneidechsenhabitate entlang des Gleisbettes nördlich des Vorkommens kann die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden (CEF 4).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

Es ist wahrscheinlich, dass im Zuge der Baufeldfreimachung im Geltungsbereich zumindest temporär für Zauneidechsen geeignete Habitate entstehen und Tiere aus dem Gleisbett einwandern. Diese Tiere und ggf. ihre Gelege können im Zuge der Baumaßnahmen verletzt, getötet bzw. zerstört werden.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

☒ ja ☐ nein

Das Tötungsrisiko erhöht sich durch die räumliche Nähe zum Vorkommen der Art signifikant.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Vor Beginn der Baufeldfreimachung ist das Gleisbett (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) und die angeschlossenen Böschung (Nahrungshabitat) durch einen dichten Reptilienzaun vom Vorhabensgebiet abzutrennen, um das Einwandern von Tieren in den Geltungsbereich zu verhindern (V6).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5 Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung zulässig.

☐ erfüllt, unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Verwaltungsgemeinschaft Biberach

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA1"

Fledermäuse (*Chiroptera*)

1 Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Biberach an der Riß zählt zu den wirtschaftsstärksten Kommunen in der Planungsregion Donau-Iller und hat einem hohen Bedarf an Industrie- bzw. Gewerbeflächen zur Deckung des Entwicklungsbedarfes bereits ansässiger Unternehmen. Aktuell besteht dringender Bedarf an einer Vergrößerung der Produktions- und Firmenflächen der Firma Handtmann und der Firma Liebherr. Eine Variantenstudie (LARS CONSULT 2017) bewertete den geplanten Standort regionalplanerisch als einen der am besten geeigneten für ein interkommunales Industriegebiet. Der Zweckverband IGI Rißtal plant in Kooperation mit der Firma Handtmann die Errichtung des Interkommunalen Industriegebietes „IGI Rißtal“ auf der Gemarkung Höfen (Gemeinde Warthausen) und der Gemarkung Äpfingen (Gemeinde Maselheim). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „IGI-Rißtal – BA1“ soll zunächst für einen ca. 32,62 ha großen Teilabschnitt das Baurecht geschaffen werden.

2 Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhang IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Neben den von MAIER (2018) direkt nachgewiesenen Arten werden im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung zusätzlich die akustisch schwer nachweisbaren Langohren (*Plecotus*), sowie Wasser- und Große Bartfledermaus angenommen, die sich in der Rufgruppe „*Myotis*“ verbergen können. Da die Maßnahmen zur Vermeidung für alle Arten gleich ausfallen, kann die Artengruppe vollständig als Gilde abgearbeitet werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	i
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	D
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	3
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1

Legende:

* = nicht gefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

i = gefährdete wandernde Tierart

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

D = Daten defizitär

3 Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die nachtaktiven Fledermäuse benötigen verschiedene Teillebensräume, die durch lineare Gehölzstrukturen miteinander vernetzt sind. Als Wochenstubenquartiere werden im Sommer Spalten, Nischen und Höhlen an Bäumen, Gebäuden und künstlichen Nisthilfen bezogen. Insektenreiche Jagdhabitats finden sie in naturnahen Wäldern und Gewässern, aber auch über Äckern, an Hecken, Baumreihen, Säumen und an Feldgehölzen in der Kulturlandschaft. Einige Arten jagen auch innerhalb von Siedlungen in Obstgärten, Parkanlagen und Friedhöfen. Im Winter werden meist frostsichere Quartiere aufgesucht. Das sind häufig Stollen, Höhlen, Gewölbekeller und große Dachböden, seltener auch große Baumhöhlen, und Spalten an Außenfassaden von Gebäuden. Im Frühjahr und Herbst sind die Tiere mobiler und suchen zur Fortpflanzung Paarungsquartiere auf. Als vernetzende Leitstrukturen dienen Hecken, Baumreihen, Gewässer und andere lineare Strukturen in der Landschaft. Viele der Arten sind Kulturfolger und kommen innerhalb menschlicher Siedlungen vor. Diese Arten sind gewöhnlich wenig lichtscheu und störungsempfindlich. Andere Arten, vor allem der Artengruppen *Myotis* und *Plecotus* sind deutlich störungsempfindlicher und meiden beleuchtete Bereiche.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Jagdaktivitäten von Fledermäusen wurden an Hecken und Gehölzreihen, nicht aber in der offenen Feldflur festgestellt. Eine Verortung der Aktivitäten der einzelnen Arten und Artgruppen wurde von MAIER (2018) nicht vorgenommen. An Einzelbäumen und isolierten Feldgehölzen wurden keine Aktivitäten von Fledermäusen festgestellt. Weder die Auswertung der Bestandsdaten noch die Kartierungen ergaben Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen im Geltungsbereich. Auf dem Gelände des ehemaligen Rappenhofes existiert in Form einer Baumhöhle die einzige, potenziell als Fledermausquartier geeignete Struktur.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung der lokalen Population: ☒ nicht möglich

Erhaltungszustand der lokalen Populationen: ☒ unbekannt

Als lokale Population sind bei den Fledermäusen die Individuen einer Fortpflanzungsgemeinschaft innerhalb eines schwer abgrenzbaren Raumes zu sehen. Dazu gehören in erster Linie die weiblichen Tiere innerhalb der Wochenstubengesellschaften. Es kann sich dabei um eine einzelne, individuenreiche Gesellschaft innerhalb eines Quartiers oder aber um mehrere kleinere Gesellschaften handeln, die innerhalb eines Quartierverbundes im räumlichen Austausch stehen.

Weiterhin gehören die Männchen zur lokalen Population, welche außerhalb der Paarungszeit einzeln oder in kleinen Gruppen räumlich getrennt von den Weibchen ihre Quartiere beziehen. Hinzu kommen Arten, die das Gebiet zur Zugzeit durchfliegen und in Zwischen- und Paarungsquartieren übertagen. Im Fall der ziehenden Arten (insb. Rauhaufledermaus) gehören die durchziehenden Individuen nicht einer lokalen, sondern einer Gesamtpopulation an, deren Sommer- und Überwinterungsgebiete hunderte Kilometer entfernt voneinander liegen können.

Zur Ermittlung der tatsächlichen Größe und des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen wären umfassende Untersuchungen notwendig. Durch die Art des Eingriffs und die strukturelle Ausstattung des Vorhabensgebietes ist es jedoch möglich, etwaige erheblichen Störungen im Vorherein abzuschätzen und zu vermeiden, so dass eine tatsächliche Abgrenzung der lokalen Populationen und eine Bewertung von deren Erhaltungszustand nicht notwendig ist.

3.4 Kartographische Darstellung

s. Anlage 7.1 Übersichtskarte Artenschutz (Entwurf)

4 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ☒ ja ☐ nein
beschädigt oder zerstört?

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Die einzige im Geltungsbereich befindliche, geeignet Struktur (Baumhöhle) wurde zum Zeitpunkt der Untersuchung von einem Meisenpaar zur Brut genutzt (s. Anlage 7.1 Übersichtskarte Artenschutz). Bei der Baumhöhle handelt es sich um eine potenziell als Fledermausquartier geeignete Habitatstruktur. Eine Besiedlung mit Fledermäusen nach der Brutzeit oder zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich ☐ ja ☒ nein
beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

Die Flächen des Untersuchungsgebietes stellen keine essenziellen Nahrungshabitate für die lokale Fledermausfauna dar. Die größeren und als Jagdgebiete bedeutenderen Gehölzstrukturen liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

Die vorkommenden Fledermausarten nutzen bevorzugt die Strukturen außerhalb des Geltungsbereiches zur Jagd und als Leitstruktur. Durch die Straßen- und Wegebeleuchtung sowie durch das Anstrahlen von Gebäuden und Werbeeinrichtungen kann es teilweise zu einem weiträumigen Eintrag von Lichtemissionen in die benachbarten Vegetationsstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches kommen, wodurch deren Funktion als Leitstruktur und Jagdgebiet beeinflusst wird. Diese Beeinträchtigung kann dazu führen, dass insbesondere lichtempfindliche Fledermausarten diese Strukturen nicht mehr in gewohnter Weise nutzen können. Ausweichmöglichkeiten stehen im vergleichsweise strukturarmen Umfeld nicht ausreichend zur Verfügung, sodass die Funktion der Leitstrukturen durch den Eintrag von Licht verloren gehen kann und dadurch auch die Funktion der etwaiger Quartiere eingeschränkt wird oder verloren geht.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

Die Zerstörung der Baumhöhle als potenzielles Fledermausquartier ☐ ja ☒ nein

Der Funktionsverlust von Quartieren durch Beeinträchtigung von Flugrouten ☒ ja ☐ nein

Auf eine bau-, betriebs- und anlagenbedingte nächtliche Beleuchtung im Geltungsbereich ist zu verzichten bzw. die Beleuchtungsart- und Ausrichtung gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen (LAI 2012) anzupassen (V4, V7).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Im Rahmen der Untersuchungen wurde eine Baumhöhle im Geltungsbereich gefunden, die zwar zum Zeitpunkt der Untersuchung durch Vögel besetzt war, zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr aber zumindest potenziell von Fledermäusen genutzt werden könnte. Im räumlichen Zusammenhang gibt es keine bekannten vergleichbaren Habitatstrukturen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust einer Baumhöhle sind Höhlenkästen in dem südwestlich angrenzenden Gehölz anzubringen.

Alternativ kann der Höhlenabschnitt großzügig ausgeschnitten und in dem südwestlichen Gehölz mit Hilfe von Gurten in vergleichbarer Höhe und Exposition wieder angebracht werden (CEF 3).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

Da im Untersuchungsgebiet keine Fledermausquartiere nachgewiesen wurden, ist eine Tötung durch Baumaßnahmen weitestgehend auszuschließen. Die einzige, potenziell als Quartier geeignete Struktur im Geltungsbereich war zum Zeitpunkt der Untersuchung von Brutvögeln besetzt. Eine zumindest zwischenzeitliche Ansiedlung von Fledermäusen außerhalb der Vogelbrutzeit ist bis zum Rodungszeitpunkt nicht sicher auszuschließen.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

☒ ja ☐ nein

Wird die vorhandene Baumhöhle zwischenzeitlich von Fledermäusen besiedelt, erhöht sich deren Tötungsrisiko durch die Rodung signifikant.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Die Rodungsarbeiten sind unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Für Fledermäuse prinzipiell geeignete Strukturen sind unmittelbar vor der Rodung endoskopisch auf einen Besatz zu untersuchen. Werden Tiere vorgefunden, ist das weitere Vorgehen (z.B. Anbringung eines Einwegverschlusses, Bergung des Baumabschnitts) durch die Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem einem sachverständigen Fledermauskundler zu bestimmen (V3).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

Da die lokalen Fledermauspopulationen und deren Erhaltungszustände im Plangebiet nicht abgrenzbar und bewertbar sind und Beeinträchtigungen (insb. Lichtemissionen) über den Geltungsbereich hinaus wirken, ist nicht auszuschließen, dass Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand bestimmter lokalen Fledermauspopulationen erheblich verschlechtern.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Während der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen (01. April bis 31. Oktober) dürfen bauliche Maßnahmen in der Nähe (< 50 m) der westlich gelegenen Gehölze nur untertags durchgeführt werden (**V4**). Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, sind für die nächtliche Beleuchtung im Geltungsbereich die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2012)) zu berücksichtigen (**V7**).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5 Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung zulässig.

☐ erfüllt, unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.